

Beschluss (vorläufig) NAJU-Positionspapier: politische Aktionsformen

Gremium: Deli (unter Vorbehalt der Überarbeitung der Quellen und Ergänzung der Links durch ein Abrufdatum)

Beschlussdatum: 21.09.2024

Antragstext

1 Einleitung

2 Dieses Positionspapier befasst sich mit politischen Aktionsformen. Die
3 Naturschutzjugend (NAJU) ist ein politischer Akteur und nimmt öffentlich
4 Stellung. Daher beschäftigt sie sich auch mit der Frage, mit welchen Mitteln und
5 Aktionsformen die NAJU Einfluss auf die Politik nehmen möchte, zu welchen
6 Kooperationen und Bündnissen sie bereit ist oder welche Aktionen Anderer
7 mitzutragen und zu unterstützen sind.

8 Wofür steht die NAJU?

9 Eine Stellungnahme zu politischen Aktionsformen ist an die Ziele der NAJU und
10 die organisational gebotenen Aktionsformen des Verbandes geknüpft. Die NAJU
11 steht für einen inklusiven Natur- Umwelt- und Klimaschutz. Die Zwecke der NAJU
12 sind nach ihrer Satzung die Förderung des Naturschutzes, Klimaschutzes der
13 Landschaftspflege, des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie des Verständnisses
14 junger Menschen für den Schutz der Natur und Umwelt. Außerdem strebt die NAJU
15 nach einer besseren Umweltbildung und (politischen) Repräsentanz der Jugend.

16 Die NAJU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur
17 freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
18 Antidemokratisches und diskriminierendes Verhalten wird ausdrücklich verurteilt
19 und steht den Grundsätzen der NAJU entgegen. Ebenso ist der NAJU die Werbung für
20 oder gegen einzelne politische Parteien untersagt, was aber selbstverständlich
21 nicht inhaltliche Kritik an den Programmen dieser ausschließt.

22 Was wollen wir erreichen?

23 Die Ziele der NAJU sind, den Natur, Umwelt- und Klimaschutz sowie die
24 Umweltbildung zu fördern. Diesen Zielen ist gemäß der Satzung alles Handeln
25 untergeordnet. Verhalten, das nicht positiv auf diese Ziele hinwirkt oder diesem
26 sogar widerspricht, ist nicht satzungskonform.

27 Bereits in der Satzung werden Möglichkeiten der Verwirklichung des
28 Satzungszwecks benannt, aus denen sich mögliche politische Aktionsformen
29 ableiten lassen. Daraus ergeben sich beispielsweise öffentliches Vertreten und
30 Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens, Einwirkung auf Gesetzgebung und
31 Verwaltung und das Eintreten für den konsequenten Vollzug der
32 Rechtsvorschriften.

33 Eine weitere Aufgabe der NAJU ist das Informieren der Jugend über Probleme im
34 Bereich des Natur- und Umweltschutzes. Dazu gehört die Förderung des
35 demokratischen Handelns von jungen Menschen und auch die regelmäßige
36 Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendorganisationen
37 auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

38 Die öffentliche Vertretung der Ziele, das Informieren über Probleme sowie die
39 Förderung des demokratischen Handelns junger Menschen stehen alle im Einklang
40 mit der Teilnahme an und dem Aufruf zu öffentlichen Demonstrationen.

41 Die gesetzten Ziele der NAJU, welche zum Erreichen des Vereinszwecks führen
42 sollen, sind in ihren Positionspapieren für Teilbereiche dargestellt. Anhand
43 dieser thematischen Positionspapiere lässt sich erkennen, ob die Ziele einzelner
44 Aktionen – von NAJU-Mitgliedern oder Externen ausgeführt - mit den Zielen der
45 NAJU übereinstimmen. Wenn es um die Unterstützung von Aktionen durch die NAJU
46 geht, muss im Vorhinein überprüft werden, ob die Ziele mit denen der NAJU
47 vereinbar sind.

48 Politische Aktionsformen

49 Die NAJU nutzt ein breites Spektrum an politischen Aktionsformen. Dazu gehören
50 beispielsweise die Teilnahme und Organisation von Demonstrationen,
51 Protestaktionen, öffentliche Briefe an Entscheidungsträger*innen, Gespräche mit
52 Politiker*innen, Kontakte zu politischen und zivilgesellschaftlichen
53 Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen.

54 Die NAJU hat sich auch mit anderen Aktionsformen befasst, unter anderem mit
55 zivilem Ungehorsam. Dieser Begriff wird zuweilen unscharf verwendet. Ziviler
56 Ungehorsam ist eine Form des politischen Protests, bei der Bürger*innen bewusst
57 und gewaltfrei gegen Gesetze oder Regierungsentscheidungen verstoßen, um auf ein
58 gesellschaftliches Problem oder eine Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen. Im
59 Gegensatz zu gewaltsamen Protesten und Unruhen zielt ziviler Ungehorsam darauf
60 ab, die Aufmerksamkeit auf ein Problem zu lenken und Veränderungen durch
61 friedlichen Widerstand zu erreichen. Der Begriff „Ziviler Ungehorsam“ beschreibt
62 somit eine politische Aktionsform, welche in der Geschichte der Menschheit oft
63 eine wichtige Rolle als Instrument des sozialen Wandels gespielt hat,
64 insbesondere bei Themen wie Bürgerrechten, Frieden und Umweltschutz. [Q1*],
65 [Q2*]

66 Beurteilung

67 Jeder Versuch der politischen Einflussnahme benötigt eine Aktionsform, die der
68 Situation angemessen ist und versucht seine internen wie externen Wirkungen
69 umfassend miteinzubeziehen. Ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung von
70 politischen Aktionsformen, ist die Prüfung, ob sie einem wertgebundenen
71 unmittelbaren Zweck dienen.

72 Unter dieser Bedingung unterstützen wir politische Aktionsformen, die den oben
73 benannten Zielen der NAJU dienen und die sich im Rahmen legaler politischer
74 Einflussnahme bewegen. Darüber hinaus halten wir Übertretungen rechtlicher
75 Normen im Rahmen von NAJU-Aktionen für nicht vertretbar, wenngleich die Inhalte
76 die richtigen sein können. Wir haben andere Möglichkeiten der Mobilisierung und
77 nutzen diese auch.

78 Daneben befürwortet die NAJU solche Aktionsformen, die den Zielen des Natur-,
79 Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Umweltbildung dienlich sind. Im Einklang mit
80 der Satzung heißen wir politische Aktionen gut, die in der Absicht geschehen,
81 Bewusstsein und Sympathie für Natur, Umwelt - und Klimaschutz hervorzurufen.
82 Solche, in welchen der Verlust von gesellschaftlicher, politischer und
83 finanzieller Unterstützung durch die Form der politischen Aktion in Kauf
84 genommen oder provoziert wird, lehnen wir ab. Ebenso verbietet sich eine

85 Verletzung von Rechtsnormen, die mit Strafe bewehrt sind, bei allen
86 Aktionsformen.

87 Die NAJU lehnt Gewalt grundsätzlich ab.

88 Dazu gehören Gewaltaktionen in beide Richtungen. Daher müssen die Aktionen und
89 Proteste bewusst gewalt- und gefährdungsfrei sein. Zu keinem Zeitpunkt darf die
90 Möglichkeit der Selbst- oder Fremdgefährdung existieren. Dazu gehören
91 Gewaltaktionen in beide Richtungen: Weder die Polizei noch die Protestierenden
92 sollen gewaltvolle Handlungen ausüben. In einem demokratischen Staat ist Gewalt
93 weder ein gerechtfertigtes Mittel zur politischen Meinungsäußerung noch zur
94 Erwirkung einer Gesetzesänderung oder von Regierungshandlungen, auch im
95 Angesicht einer globalen Bedrohung.

96 Forderung zu aktivem Miteinander

97 Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom März 2021 festgestellt,
98 dass die Lasten des Klimaschutzes nicht auf künftige Generationen verschoben
99 werden dürfen. Bisher werden die Versuche der unterschiedlichen politischen
100 Handlungsträger als nicht ausreichend eingeschätzt, um unsere Erde und die
101 Menschen zu schützen.

102 Darum fordert die NAJU die Gesellschaft auf, sich für den Schutz unserer Erde
103 und der Sicherung des Lebens auf der Erde für zukünftige Generationen
104 einzusetzen. Damit das gelingt, müssen wir gemeinsame Proteste in ein der
105 Situation angemessenes Verhältnis setzen und durch gezielte und gewaltfreie
106 Aktionen unseren Forderungen Nachdruck verleihen. Jede*r ist aufgefordert, laut
107 zu werden, um auf diesem Wege unseren Forderungen Ausdruck zu verleihen, ohne
108 dabei die Sicherheit des Einzelnen zu gefährden. Wir wollen ein gemeinsames und
109 lautes Auftreten für unsere Ziele.

110 Aufmerksamkeit ist der erste Schritt für erfolgreichen Protest. Diese
111 Aufmerksamkeit muss über Frustration hinaus ausdauernd aufrechterhalten werden.
112 Es benötigt immer wieder des Protests, um auf die Notwendigkeit zu
113 klimagerechter Veränderung aufmerksam zu machen.

114 Ein wichtiger Faktor für das Erreichen von Veränderungen ist zudem der
115 politische Druck bzw. die gesellschaftliche Unterstützung. Je größer und breiter
116 die soziale Bewegung ist, desto höher die Erfolgswahrscheinlichkeit. Eine große
117 Bewegung verfügt aufgrund ihrer breiten und diversen gesellschaftlichen Basis
118 über ein höheres Erfolgspotenzial.

119 Ein „Miteinander“ funktioniert nur dann, wenn Gesellschaft und Politik
120 gewaltfrei, offen und transparent miteinander kommunizieren und zusammenstehen,
121 um heutigen und zukünftigen Problemen für ein gelingendes gesellschaftliches
122 Zusammenleben gemeinsam zu begegnen.

123 Quellen:

124
125 [Q1*] Bundeszentrale für Politische Bildung. (08.09.2023). Die Protestform des
126 zivilen Ungehorsams. [https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/dossier-
127 linksextremismus/523756/die-protestform-des-zivilen-ungehorsams/](https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/dossier-linksextremismus/523756/die-protestform-des-zivilen-ungehorsams/) abgerufen am
128 21.09.2024

- 129 [Q2*] Bundeszentrale für Politische Bildung. (11.06.2012). Ziviler Ungehorsam:
130 Annäherung an einen umkämpften Begriff.
131 [https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/138281/ziviler-ungehorsam-
132 annaehderung-an-einen-umkaempften-begriff/](https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/138281/ziviler-ungehorsam-annaehderung-an-einen-umkaempften-begriff/) abgerufen am 21.09.2024
- 133 Dreier, R. (1985). Der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis zwischen Gesetz und
134 Recht. Juristenzeitung, 40(8), 353-359.
- 135 Kiesewetter, B. (2022). Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam. Zeitschrift für
136 Praktische Philosophie, 9(1), 77-114. <https://doi.org/10.22613/zfpp/9.1.3>
- 137 Rawls, J., & Vetter, H. (2020). Eine Theorie der Gerechtigkeit (22. Auflage.).
138 Suhrkamp.
- 139 Schönwiese, C. (2020). Klimawandel kompakt: ein globales Problem
140 wissenschaftlich erklärt. (3. aktualisierte Auflage.). Borotraeger. S. 87
- 141 Schweitzer, C. (2015). Soziale Verteidigung und Gewaltfreier Aufstand Reloaded-
142 neue Einblicke in Zivilen Widerstand.
143 [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/42172/ssoar-2015-
144 schweitzer-Soziale_Verteidigung_und_Gewaltfreier_Aufstand.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/42172/ssoar-2015-schweitzer-Soziale_Verteidigung_und_Gewaltfreier_Aufstand.pdf)
- 145 Vüllers, J., & Destradi, S. (2015). Gewaltfreie Widerstandsbewegungen und ihre
146 Erfolgsbedingungen. Zeitschrift für Friedens-und Konfliktforschung, 4(1), 115-
147 146. <https://www.jstor.org/stable/pdf/48519653.pdf>
- 148 Wassermann, R. (1983). GIBT ES EIN RECHT AUF ZIVILEN UNGEHORSAM? Gewaltfreier
149 Widerstand und Rechtsordnung. Zeitschrift für Politik, 30(4), 343-348.
150 <https://www.jstor.org/stable/pdf/24225873.pdf>
- 151 [1] Schönwiese (2020)

Beschluss (vorläufig) Geänderte Paragraphen in der Satzung der NAJU

Gremium: Deli
Beschlussdatum: 21.09.2024

Antragstext

- 1 §2 Zweck und Zweckverwirklichung
- 2 (1) Zweck der NAJU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege,
- 3 des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie das Verständnis junger Menschen für
- 4 den Schutz der Natur und Umwelt zu fördern.
- 5 (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- 6 a. Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine
- 7 artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
- 8 b. Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten und Ökosysteme
- 9 c. Einsatz für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit
- 10 d. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur-, Umwelt- und
- 11 Klimaschutzgedankens
- 12 e. Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur-, Umwelt- und
- 13 Klimaschutzgedankens
- 14 f. Das Mitwirken bei der Planung, die für den Schutz von Natur, Umwelt und Klima
- 15 bedeutsam ist
- 16 g. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie
- 17 das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
- 18 jeweils in Abstimmung mit den Organen des NABU
- 19 h. Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzgedankens im Bildungsbereich
- 20 i. Informationen der Jugend über Probleme des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes
- 21 und den damit zusammenhängenden Bereichen
- 22 j. Regelmäßige Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und
- 23 Jugendorganisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- 24 k. Förderung des demokratischen Handelns von jungen Menschen
- 25 l. die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und
- 26 ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische
- 27 Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung
- 28 m. die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege
- 29 mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der NAJU.
- 30 (3) Die NAJU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur
- 31 freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie
- 32 steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten,
- 33 Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet ihren Mitgliedern
- 34 unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer
- 35 Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit

36 unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten
37 aus dem Verband ausgeschlossen werden.

38 § 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

39 (1) Mitglieder der NAJU sind alle Mitglieder des NABU, die zu Beginn des
40 Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder des
41 NABU, die in der NAJU ein Amt bekleiden.

42 (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie nicht
43 eingetragene Vereine sein.

44 (3) Die NAJU bietet folgende Mitgliedsformen:

45 a. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen
46 Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

47 b. Kindermitglieder. Kindermitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung
48 des 13. Lebensjahres.

49 c. Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14.
50 Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

51 d. Familienmitglieder. Der*die Partner*in eines ordentlichen Mitgliedes und die
52 in einer Wohnung mit ihm*ihr gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des
53 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.

54 e. Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder haben Stimmrecht. Eine
55 korporative Mitgliedschaft bedeutet Informations- und Erfahrungsaustausch,
56 gegenseitige Beratung und gemeinsame Aktivitäten.

57 (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die
58 Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in §6 Abs. 3 genannten
59 Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem
60 Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU und der NAJU zu besuchen,
61 sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied im
62 Sinne des § 6 (3) a-d erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der
63 Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das
64 Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und
65 Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen
66 Untergliederung teilnehmen. Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne § 7
67 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des
68 Bundesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte als NABU-Mitglied im Rahmen einer
69 vom Präsidium des Bundesverbandes einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung
70 und ihre Rechte als NAJU-Mitglied im Rahmen einer vom Bundesvorstand
71 einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus.

72 (5) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der
73 Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen
74 Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung
75 oder das NABU Präsidium. Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern
76 entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem NAJU Bundesvorstand.

77 (6) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung begründet gleichzeitig die
78 Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

79 (7) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der
80 Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu
81 diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch
82 das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt
83 durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann
84 erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die
85 satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner
86 Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU
87 Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen. Mit dem
88 Widerruf erlischt auch die Mitgliedschaft in der NAJU.

89 (8) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die Mitglied sind, ab dem 7.
90 Lebensjahr. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das
91 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben
92 das aktive Wahlrecht, je angefangene 1000 Mitglieder eine Stimme. Alle
93 Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind
94 höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU und
95 NAJU enden auch alle Ämter.

96 (9) Die Mitgliedschaft endet:

97 a. durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen.

98 b. durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf
99 bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

100 c. durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.

101 d. durch Streichung von der Mitgliederliste durch das NABU Präsidium bei
102 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

103 e. durch Tod des Mitglieds.

104 Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die
105 zugehörigen Familienmitgliedschaften.

106 § 7 Gliederung

107 (1) Die NAJU ist eine Gliederung innerhalb des NABU-Gesamtverbandes. Sie soll
108 auf allen funktionalen und regionalen Ebenen des NABU etabliert sein und ist
109 eine Untergliederung der jeweilig zuständigen NABU-Gliederung.

110 (2) Die Gründung der NAJU bedarf der Zustimmung der jeweiligen zuständigen NABU-
111 Gliederung. In diesen Fällen soll ein*e Vertreter*in der NAJU-Gliederung
112 stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen NABU-Vorstandes sein.

113 (3) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder
114 des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in
115 Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1
116 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen
117 Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-
118 Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung
119 durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und
120 Vereinbarungen werden nicht berührt.

121 (4) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen
122 gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu
123 beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich
124 Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese
125 Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU
126 verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8 Satz 2
127 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können
128 die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen
129 veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten
130 Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem
131 Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

132 (5) Näheres regelt § 12 dieser Satzung.

133 **§ 9 Bundesdelegiertenversammlung**

134 (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ der NAJU. Sie ist,
135 soweit diese Satzung nichts anderes regelt, insbesondere zuständig für:

- 136 1. Die Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfenden
- 137 2. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des
138 Bundesvorstandes.
- 139 3. Die Genehmigung des Haushaltsplans
- 140 4. die Änderung der Satzung
- 141 5. Einrichtung von Arbeitskreisen
- 142 6. die Auflösung der NAJU

143 (2) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören an:

- 144 a. Die Mitglieder des Bundesvorstandes
- 145 b. Die Delegierten der NAJU Landesverbände
- 146 c. Die Delegierten der korporativen Mitglieder
- 147 d. Die Delegierten der Direktmitglieder des Bundesverbandes

148 (3) Die Landesverbände, korporativen Mitglieder und Direktmitglieder des
149 Bundesverbandes entsenden zunächst 65 Delegierte in die
150 Bundesdelegiertenversammlung. Diese Delegierten werden entsprechend des
151 prozentualen Anteils der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes, des
152 korporativen Mitglieds und der Direktmitglieder des Bundesverbandes an der
153 Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände, korporativen Mitglieder und
154 Direktmitglieder des Bundesverbandes entsandt. Landesverbände, kooperative
155 Mitglieder und die Direktmitglieder des Bundesverbandes, auf die nach dieser
156 Berechnung weniger als 3 Delegierte entfallen würden, erhalten zusätzliche
157 Delegiertenplätze so dass ihre Delegiertenzahl auf 3 aufgestockt wird.

158 Delegierte*r ist, wer von der Landesjugendversammlung eines bestehenden
159 Landesverbandes, eines korporativen Mitglieds oder der Mitgliederversammlung der

160 Direktmitglieder des Bundesverbandes gewählt worden ist. Landesverbände gelten
161 als bestehend, wenn innerhalb der vergangenen drei Jahre eine
162 Landesjugendversammlung stattgefunden hat. Die Landesverbände, korporative
163 Mitglieder und die Direktmitglieder des Bundesverbandes können Ersatzdelegierte
164 wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der
165 Verhinderung eines*einer Vertreter*in oder der Erhöhung der Zahl der dem
166 Landesverband, dem korporativen Mitglied oder den Direktmitgliedern des
167 Bundesverbandes zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten
168 nachrücken. Stichtag für die Zahl der Stimmen ist der letzte Tag des vorletzten
169 Quartals vor der Bundesdelegiertenversammlung (31.03., 30.06, 30.09, 31.12).

170 (4) Die Landesverbände und korporativen Mitglieder können vor der Wahl der
171 Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband
172 für je zwei auf ihn nach §9 Abs. 3 entfallende Stimmen eine*n Vertreter*in
173 entsendet, der*die dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

174 (5) Vor der förmlichen Eröffnung der Bundesdelegiertenversammlung wird die Zahl
175 der Stimmen geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Die
176 Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden
177 Delegierten beschlussfähig.

178 (6) Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von
179 acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber den
180 gewählten Delegierten der NAJU Landesverbände, der korporativen Mitgliedern und
181 der Direktmitglieder des Bundesverbandes einberufen. Die Einladung und die
182 Antragsunterlagen werden den gewählten Delegierten persönlich in der
183 satzungsgemäß vorgeschriebenen Form und Frist übersandt. Die Landesverbände und
184 korporativen Mitglieder versichern schriftlich, dass eine ordnungsgemäße Wahl
185 der Delegierten erfolgt ist.

186 (7) Die Bundesdelegiertenversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist
187 eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung auf Verlangen von mindestens
188 zehn Prozent der Mitglieder oder zwei Landesverbänden der NAJU schriftlich und
189 unter Angaben der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es
190 erfordert.

191 (8) Die Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung sind für alle Mitglieder der
192 NAJU offen. Soweit sie nicht der Bundesdelegiertenversammlung angehören, haben
193 sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

194 (9) Das Präsidium des NABU ist zu den Bundesdelegiertenversammlungen einzuladen.

195 (10) Anträge und Resolutionen zur Bundesdelegiertenversammlung müssen spätestens
196 vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Bundesvorstand eingegangen sein.
197 Antragsberechtigt sind Delegierte, der Bundesvorstand, die Vorstände von
198 Landesverbänden und der korporativen Mitglieder, die Sprecher*innen der
199 Arbeitskreise.

200 1. 7. a. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist
201 eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen
202 Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um
203 Beratung eines Gegenstandes handelt.

204 8. b. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert
205 werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegeben
206 gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind
207 nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Bundesdelegiertenversammlung
208 nicht mehr zulässig.

209 9. c. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufen
210 Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

211 § 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen 212 Ordnung

213 (1) Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich
214 für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen
215 und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die
216 innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt
217 der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres
218 Zuständigkeitsbereichs

219 a. ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der
220 satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-
221 Rats oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

222 b. sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

223 so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der
224 innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

225 (2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen
226 voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die
227 Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit
228 zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist
229 hinzuweisen.

230 (3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme
231 bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der
232 Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen
233 einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere
234 der Pflichtverletzung.

235 (4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:

236 • die Rüge,

237 • die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,

238 • der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils
239 „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,

240 • die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden
241 Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).

242 (5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den
243 Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als

244 Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen
245 vorläufig in Kraft zu setzen.

246 (6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist
247 schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die
248 Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.
249 Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der
250 Schiedsstelle gemäß § 13 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.

251 (7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde
252 zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über
253 die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der
254 Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der
255 Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.

256 (8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der
257 Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren
258 vorläufige Anordnung zu informieren.

259 (9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern

260 Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt es gegen die
261 Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes
262 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

263 Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder
264 gleichzeitig verhängt werden:

- 265 • Rüge oder Verwarnung,
- 266 • zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen
267 Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- 268 • befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- 269 • befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
- 270 • Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

271 (10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit
272 hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles
273 Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder
274 einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen
275 weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert
276 werden.

277 (11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von
278 einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der
279 Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der
280 NABU Schiedsstelle gemäß § 13 vor.

281 Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das
282 Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei
283 dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb
284 eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur
285 Entscheidung vor.

286 (12) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die
287 Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung
288 ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

289 § 13 Schiedsstelle

290 1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von
291 Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für
292 Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der
293 Bundesvertreterversammlung.

294 2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die
295 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12
296 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder
297 Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll
298 vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.

299 3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die
300 Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für
301 zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die
302 Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate
303 verlängert werden.

304 4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen
305 Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer
306 gesetzlichen Frist erforderlich.

307 5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum
308 Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden
309 von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren
310 berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt
311 sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-
312 Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.

313 Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein.
314 Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind
315 diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden
316 durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für
317 den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.

318 Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen
319 Mitglieder des NABU sein.

320 6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der
321 Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit
322 drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.

323 7. Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt
324 die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

325 8. Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig
326 werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

327 § 16 Allgemeine Bestimmungen

- 328 1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NAJU ist ehrenamtlich,
329 soweit durch diese Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts
330 anderes geregelt ist.
- 331 2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind,
332 werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
- 333 3. Die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren
334 Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder
335 eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der
336 Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über
337 die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit im Bundesvorstand hat die
338 Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen.
- 339 4. Bedienstete der NAJU auf Bundesebene können nicht Delegierte der
340 Bundesdelegiertenversammlung, Mitglied des Bundesvorstandes oder eines
341 Landesvorstandes sein. Bedienstete der NAJU auf Landesebene können nicht
342 Mitglied des NAJU Bundesvorstandes sein.
- 343 5. Die Organe der NAJU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen
344 ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes
345 bestimmt.
- 346 6. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die
347 die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung
348 wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und
349 einer*m von ihm bestellten Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- 350 7. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige
351 Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen
352 Vorschriften, bzw. die Regelungen der Satzung des NABU Bundesverbandes.

353 § 21 Inkrafttreten

- 354 (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der
355 Bundesdelegiertenversammlung am 26. September 2020 beschlossen mit Änderung
356 durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 21. September 2024. Sie
357 ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 11.10.2014.
- 358 (2) Sie wurde auf der Bundesvertreterversammlung des NABU am 14.11.2020
359 bestätigt. Die letzte Änderung wurde durch die NABU Bundesvertreterversammlung
360 am 9. November 2024 bestätigt.

Begründung

Siehe Unterlagen (Synopsis der Satzung); geänderte Stellen sind unterstrichen.

Dies ist natürlich nicht die gesamte Satzung, sondern nur die geänderten Paragraphen.